



Jahrgang 2023 / Nr. 70 vom 19. Oktober 2023

294. Verlängerung der Bewerbungsfrist einer Stellenausschreibung – Senior Scientist – Prae Doc (m/w/d) | Schwerpunkt Physiotherapie

295. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche_r Projektmitarbeiter_in (m/w/d)

296. Richtlinie des Rektorats zur Internen Revision

297. Bestellung der Leitungen der Organisationseinheiten

294. Verlängerung der Bewerbungsfrist einer Stellenausschreibung – Senior Scientist – Prae Doc (m/w/d) | Schwerpunkt Physiotherapie

Zur Verstärkung unseres Teams in der Fakultät für Gesundheit und Medizin / Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung gelangt folgende Position zur Besetzung:

Senior Scientist – Prae Doc (m/w/d) | Schwerpunkt Physiotherapie

30 - 40 Std./Woche

Inserat Nr. SB23-0102

Ihre Aufgaben

- wissenschaftliche Betreuung von universitären Lehrgängen des Fachbereichs Medizinisch-technische Spezialisierungen mit Schwerpunkt Physiotherapie
- Betreuung von Masterarbeiten, inklusive Begutachtung und Beurteilung von schriftlichen Abschlussarbeiten
- Unterstützung bei der Konzeption von neuen Lehrgängen (Curriculumsdesign)
- Konzeption und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungstätigkeit im Bereich Physiotherapie und/oder wissenschaftliches Arbeiten
- Recherche und Erstellung wissenschaftlicher Beiträge
- Einwerbung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten und Erstellung von Projektanträgen
- Mitarbeit in Forschungsprojekten gemeinsam mit Kooperationspartner_innen (z. B. Moorheilbad Harbach) und Fördergeber_innen

Ihr Profil

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom) aus dem Bereich Physiotherapie oder anderen einschlägigen Fächern aus dem Gesundheitsbereich
- laufendes Doktorat oder PhD-Studium wünschenswert, vorzugsweise aus dem Bereich Physiotherapie, alternativ aus einem anderen einschlägigen Fach aus dem Gesundheitsbereich
- laufende oder abgeschlossene Ausbildung für Orthopädische Manuelle Therapie (OMT) nach IFOMPT Standard, Abschluss eines international anerkannten Diploms daraus wünschenswert
- Lehrerfahrung an Fachhochschulen und/oder Universitäten
- Vernetzung in wissenschaftliche Gesellschaften und Communities im Bereich der Physiotherapie
- Publikationserfahrung in internationalen peer-reviewed Journalen wünschenswert
- ausgezeichnete Deutsch- (mind. C1) und sehr gute Englischkenntnisse (mind. B2)
- eigenverantwortliche, flexible und proaktive Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und ein hohes Maß an kommunikativer und organisatorischer Kompetenz

Ihre Perspektive

- Teilzeit (mind. 30 Std./Woche) oder Vollzeit (40 Std./Woche), bei einem Mindestgehalt von EUR 3.277,30 brutto monatlich auf Vollzeitbasis (Einstufung gem. [Kollektivvertrag der Universitäten §49](#) VwGr. B1), Bereitschaft zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung
- innovatives und modernes Arbeitsumfeld am Campus Krens
- Möglichkeit zum Homeoffice sowie zum mobilen Arbeiten (im Ausmaß von max. 42% der Arbeitszeit)

- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der eigenen Studienprogramme, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI)

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, welche über das geforderte Profil verfügen.

Die Universität für Weiterbildung Krets sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip. Gleichzeitig strebt sie eine Erhöhung des Frauenanteils an und lädt qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **07.01.2024** über unser **Online-Tool**: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

295. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche_r Projektmitarbeiter_in (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams gelangt folgende Position als Karenzvertretung zur Besetzung:

Wissenschaftliche_r Projektmitarbeiter_in (m/w/d)

40 Std./Woche

Inserat Nr. SB23-0086

Ihre Aufgaben

- Mitarbeit an nationalen und internationalen inter- und transdisziplinären Forschungsvorhaben und Projekteinreichungen, mit vielfältigen rechtlichen Fragestellungen, beispielsweise im Bereich des Datenschutzrechts, des Urheberrechts oder der Legistik
- wissenschaftliche Publikationstätigkeit und Teilnahme an Konferenzen
- Mitarbeit in der Entwicklung und Durchführung der Lehre
- Mitentwicklung und Ausbau von nationalen und internationalen Projektkooperationen
- Unterstützung bei und Mitorganisation von internationalen Workshops und Konferenzen

Ihr Profil

Für die Bewerbung setzten wir folgende Qualifikationen voraus:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom) im Bereich der Rechtswissenschaften
- ausgeprägtes wissenschaftliches Interesse für Fragestellungen und Lehre an der Schnittstelle zwischen Recht, Digitalisierung und Innovation (nachgewiesen durch eine kurze Beschreibung persönlicher Forschungsinteressen und etwaiger Publikationsvorhaben im Motivationsschreiben)
- sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (beides mind. B2)
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenzen
- eigenständige, flexible und proaktive Arbeitsweise

Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:

- erste berufliche Erfahrungen in den Bereichen Rechtsinformatik, Datenschutzrecht, Technologierecht, Urheberrecht und/oder E-Government (nachgewiesen z. B. durch Projekte, Kooperationen, forschungsgelieferte Lehre oder Publikationen)
- wissenschaftliche Publikations- und/oder Präsentationserfahrung

Ihre Perspektive

- Vollzeit (40 Std./Woche), vorerst befristet auf 2 Jahre als Karenzvertretung, bei einem Mindestgehalt von EUR 3.277,30 brutto monatlich auf Vollzeitbasis (Einstufung gem. Kollektivvertrag der Universitäten §49 VwGr. B1), Bereitschaft zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung
- innovatives und modernes Arbeitsumfeld am Campus Krens
- Möglichkeit zum Homeoffice sowie zum mobilen Arbeiten (im Ausmaß von max. 42% der Arbeitszeit)
- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der eigenen Studienprogramme, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI)

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, welche über das geforderte Profil verfügen.

Die Universität für Weiterbildung Krens sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **09.11.2023** über unser **Online-Tool**: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

Richtlinie des Rektorats zur Internen Revision

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle Interne Revision

VERSION 02

Gültig ab Inkrafttreten am 01.02.2024
bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung

Datum

Mag. Friedrich Faulhammer
für das Rektorat



Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	<p>0. Präambel / Zusammenfassung.....2</p> <p>1. Aufgaben und Zuständigkeiten.....2</p> <p>2. Definition2</p> <p>3. Stellung innerhalb der Organisation.....3</p> <p>4. Revisionsplanung3</p> <p>5. Tätigkeiten4</p> <p>6. Informations-pflichten4</p> <p>7. Abstimmung und Kooperation im Falle externer Prüfungen5</p> <p>8. Prüfungsabwicklung5</p> <p>9. Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität6</p> <p>10. Mitgeltende Unterlagen7</p> <p>11. Begriffe und Abkürzungen7</p> <p>12. Änderungsverzeichnis und Kontakt7</p> <p>13. Änderungsverfolgung7</p>
0. Präambel / Zusammenfassung	<p>Die Universität für Weiterbildung Krems ist gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex und Leistungsvereinbarung 2013-2015 verpflichtet, eine Interne Revision nach den IIA-Standards des International Institute of International Auditors zu etablieren.</p> <p>Diese Richtlinie des Rektorats dient der Definition, Festlegung von Aufgabenstellung, Befugnissen, Pflichten und Verantwortung der Internen Revision. Insbesondere regelt sie die organisatorische Stellung an der Universität für Weiterbildung Krems, den Informationsfluss und die Berichtspflichten der Internen Revision.</p>
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rektorat: Führung einer Internen Revision nach den geltenden Vorschriften • Universitätsrat: Überwachung der Einhaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Kontrolle der Zweckmäßigkeit
2. Definition	<p>Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.</p> <p>Sie unterstützt die Universität für Weiterbildung Krems bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der eingesetzten Prozesse bewertet und diese verbessert hilft.</p> <p>Sie überprüft die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz (gemäß § 15 Abs. 1 UG).</p> <p>Zweck der Revisionstätigkeit ist es, Abweichungen von rechtmäßigen Vorgehensweisen festzustellen, Schwachstellen und Mängel in Abläufen zu erkennen und deren Beseitigung bzw. Verbesserungen anzuregen.</p>



<p>3. Stellung innerhalb der Organisation</p>	<ul style="list-style-type: none">a. Die Interne Revision ist dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied als Stabsstelle unterstellt. Sie ist von den zu prüfenden Organisationseinheiten funktionell und organisatorisch unabhängig. In regelmäßigen Abständen sind Jour fixe Termine zwischen der Internen Revision und dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied abzuhalten.b. Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision beziehen sich auf den gesamten Bereich der Universität für Weiterbildung Krems. Für die Prüfungstätigkeit der Internen Revision in Beteiligungen sind die Rechte nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag maßgeblich.c. Der Internen Revision steht das Recht zu, Informationen zu Prüfungszwecken einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben relevante Unterlagen und Daten einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden.d. Alle Entscheidungen aufgrund der von der Internen Revision getroffenen Feststellungen bleiben dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied bzw. den nach geltenden Richtlinien für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten. Durch die Tätigkeit der Internen Revision wird die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger_innen nach der Richtlinie des Rektorats über die Berechtigung gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer_innen gem. § 28 UG 2002 nicht berührt.e. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Internen Revision und der DLE Finanzbuchhaltung sowie der DLE Controlling der Universität für Weiterbildung Krems soll die Erreichung der Ziele der Internen Revision fördern.f. Die Leitung der Internen Revision nimmt auch die Compliance-Agenden der Universität für Weiterbildung Krems wahr. Sie ist in Wahrnehmung dieser Aufgaben dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied unterstellt.
<p>4. Revisionsplanung</p>	<ul style="list-style-type: none">a. Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied wahr. Sie ist für die Aufgabenerfüllung unter Einhaltung des Code of Ethics des IIA dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied verantwortlich und hat diesem zu berichten. Im Regelfall wird die Interne Revision aufgrund eines Jahresrevisionsplanes tätig.b. Die Interne Revision erstellt jeweils im letzten Quartal eines Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr und legt diesen spätestens bis 31. Oktober dem Rektorat vor. Das Rektorat genehmigt den Revisionsplan innerhalb von vier Wochen und kann im Einvernehmen mit der Internen Revision Ergänzungen vornehmen oder Prioritäten verändern.c. Das laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied legt den Jahresrevisionsplan dem Universitätsrat



	<p>so zeitgerecht vor, dass dieser noch bis Jahresende beschlossen werden kann. Es ist eine ausreichende budgetäre Bedeckung vorzusehen, damit die Tätigkeit der Internen Revision laut Jahresrevisionsplan abgewickelt werden kann.</p> <p>d. Bei begründetem Verdacht auf rechtswidrige Handlungen kann die Interne Revision nach eigenem Ermessen Prüfungen einleiten. Diesbezüglich ist das laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied unmittelbar zu informieren.</p> <p>e. Der Universitätsrat kann in Abstimmung mit dem Rektorat Prüfungen anregen. Bei vorliegenden Indizien, welche einen Verdacht auf rechtswidrige Handlungen des Rektorats bzw. einzelner Rektoratsmitglieder ergeben, kann der Universitätsrat ad hoc-Prüfungen veranlassen.</p> <p>f. Dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied und dem Universitätsrat wird einmal im Geschäftsjahr - längstens bis Ende März - ein zusammenfassender Revisionsbericht über das abgelaufene Jahr inklusive durchgeführter Prüfungstätigkeiten und Ergebnisse schriftlich übermittelt und über Ersuchen mündlich erläutert.</p>
<p>5. Tätigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz (gem. § 15 Abs. 1 UG) • Prüfung der Einhaltung gesetzlicher bzw. vertraglicher Vorschriften • Prüfung der Effizienz der Aufbau- und Ablauforganisation • Prüfung universitätsinterner Abläufe im Hinblick auf die internen Richtlinien, Kundmachungen, die definierten Prozesse, deren Effektivität und Effizienz • Prüfung und Bewertung von Wirksamkeit und Angemessenheit interner Kontrollen • Analyse, Kontrolle und Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des Risikomanagements • Erarbeitung von Handlungsvorschlägen und Beratung des Rektorats • Die Interne Revision kann im Sinne ihrer Aufgabenstellung Beratungsleistungen erbringen, die zur Wertschöpfung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beitragen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung ihrer Pflichten und der Unabhängigkeit führt.
<p>6. Informationspflichten</p>	<p>a. Die Interne Revision hat bezüglich des Revisionsthemas ein umfassendes Informationsrecht. Sie kann jederzeit unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates sämtliche Daten einsehen und Auskünfte verlangen, die für die Prüfungstätigkeit erforderlich sind. In begründeten Verdachtsfällen auf strafbare, unternehmensschädigende Handlungen oder bei begründetem Verdacht der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder dienstlicher Pflichten darf im Beisein des/r Datenschutzbeauftragten auf personenbezogene</p>



	<p>Daten der Mitarbeiter_innen zugegriffen werden. Über den Zugriff ist der Betriebsrat umgehend zu informieren. Die Interne Revision ist berechtigt, Kopien der Unterlagen anzufertigen und mitzunehmen, wobei sensible Daten, insbesondere alle personenbezogenen Daten, wirksam gegen Verfälschung und Verlust zu schützen und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Die Interne Revision prüft sowohl formell als auch materiell. Erforderliche Räumlichkeiten und sonstige Einrichtungen sind der Internen Revision zugänglich zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Die zu prüfenden Organisationseinheiten müssen der Internen Revision jegliche für den Prüfungszweck erforderliche Unterstützung gewähren. Informationen und Auskünfte sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Auskünfte von Mitarbeiter_innen sind auch ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit zu erteilen. c. Mitarbeiter_innen der Universität für Weiterbildung Krems sind verpflichtet, die Interne Revision über erkannte schwerwiegende Mängel oder bereits aufgetretene Schäden bzw. über einen begründeten Verdacht auf derartige Mängel, Schäden oder rechtswidrige Handlungen unverzüglich zu informieren. d. Die Interne Revision kann an jeglichen Sitzungen bzw. Klausuren nach Genehmigung des laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglieds teilnehmen, sofern dies der umfassenden Informationsgewinnung und Orientierung zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. e. Die Interne Revision erhält die verabschiedeten Protokolle der Rektorats- bzw. DekanInnen-Sitzungen sowie der Universitätsrats-Sitzungen.
<p>7. Abstimmung und Kooperation im Falle externer Prüfungen</p>	<p>Die Interne Revision ist im Falle der Durchführung von externen Prüfungen in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Prüfungen des Rechnungshofs (gem. § 15 Abs. 6 UG) und des Wirtschaftsprüfers (gem. § 16 Abs. 4 UG). Ebenso gilt dies für externe Prüfungen, denen sich die Universität für Weiterbildung Krems freiwillig unterwirft. Wo es zweckmäßig ist, ist die Interne Revision in den Prüfungsprozess einzubinden. Der Internen Revision sind die aus der Prüfung resultierenden externen Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>8. Prüfungsabwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. Der konkrete Prüfungsauftrag wird vom laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied auf Basis des Jahresrevisionsplanes mit klar definiertem schriftlichen Auftrag erteilt. Sonderprüfungen, das sind Prüfaufträge außerhalb des Jahresrevisionsplanes, werden ebenfalls mit einem klar definierten schriftlichen Auftrag vom laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied erteilt. Bei Gefahr im Verzug können Prüfaufträge auch mündlich erteilt werden. b. Die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit ist längstens bis eine Woche vor Prüfungsbeginn über die bevorstehende Prüfung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte der Prüfungszweck bzw. ein wesentlicher Teil des Prüfungszwecks durch eine Ankündigung gefährdet werden (z.B. Prüfung rechtswidriger Handlungen), kann



	<p>dies unterbleiben. Ebenfalls ist die Leitung der der zu prüfenden Organisationseinheit übergeordneten Einheit über die geplante Prüfung zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Prüfaufträge bzw. Teile davon können an externe Dienstleister wie Wirtschaftsprüfer_innen oder Revisor_innen vergeben werden. Hierbei sind sämtliche für die Interne Revision geltenden Richtlinien ebenfalls einzuhalten. Bei der Übermittlung von sensiblen oder personenbezogenen Daten ist der/die Datenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen. Die Vergabe an externe Dienstleister hat in Abstimmung mit dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied zu erfolgen. d. Die Interne Revision hat jede Prüfungstätigkeit in Form eines Berichtes unabhängig und objektiv zu dokumentieren (Prüfbericht). Identifizierte Sachverhalte und Zusammenhänge sind von der Internen Revision zu analysieren, zu bewerten und zu dokumentieren. e. Der Entwurf des Prüfberichts ist nach Abschluss der Prüfungshandlungen der geprüften Organisationseinheit zur Verfügung zu stellen. Der geprüften Organisationseinheit ist eine angemessene Frist einzuräumen, um den Prüfbericht zu analysieren. f. In einer Schlussbesprechung mit Interner Revision und geprüfter Organisationseinheit sind der Entwurf des Prüfberichts sowie die Stellungnahmen zu erörtern und gegebenenfalls einvernehmlich Änderungen im Prüfbericht vorzunehmen. Weiters sind die Termine mit Verantwortlichkeiten zu den im Prüfbericht angeführten Maßnahmen zu vereinbaren. Sollte keine Einigkeit zum Prüfbericht erzielt werden, so ist der geprüften Organisationseinheit die Gelegenheit einzuräumen, in angemessener Frist eine Gegenstellungnahme zu formulieren, die von der Internen Revision in den Prüfbericht aufgenommen wird. g. Die Interne Revision legt den abgestimmten Prüfbericht dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied vor. Das laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied nimmt diesen zur Kenntnis und beschließt die zu treffenden Maßnahmen, deren Umsetzung somit für die Organisationseinheiten verbindlich ist. Die Leitung der geprüften Organisationseinheit erhält danach ein Exemplar des freigegebenen Prüfberichts. h. Die Interne Revision überprüft die Umsetzung der Maßnahmen in den Organisationseinheiten und führt die erforderlichen Prüfungen („follow-up-Prüfungen“) zu den im Prüfbericht vereinbarten Terminen durch. Die geprüfte Organisationseinheit kann die Umsetzung der Maßnahmen schriftlich oder mündlich an die Interne Revision berichten. Dies dient der Sicherstellung der Beseitigung von aufgezeigten Mängeln bzw. der Umsetzung der im Prüfbericht formulierten Verbesserungsvorschläge.
<p>9. Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität</p>	<p>Die Interne Revision ist verpflichtet, über alle im Rahmen der Prüfungstätigkeiten bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der Berichtslegungsverpflichtung – Verschwiegenheit zu bewahren. Einsicht in</p>



	<p>Dokumente und Arbeitsunterlagen der Internen Revision ist nur dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied zu gewähren. Der Universitätsrat erhält Einsicht, sofern dieser die Prüfung gemäß Pkt. 4 e veranlasst hat.</p> <p>Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität dürfen Prüfer_innen nicht an Prüfungstätigkeiten teilnehmen, für die sie in diesem oder im abgelaufenen Jahr selbst verantwortlich bzw. involviert waren oder sind. Zudem sollte die Interne Revision nicht an Prüfungen von Einheiten mitwirken, denen ihnen nahestehende Personen angehören.</p>
10. Mitgeltende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-Public Corporate Governance Kodex (https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html) • IIA Standards (http://www.internerevision.at/bibliothek/standards)
11. Begriffe und Abkürzungen	<p>B-PCGK: Bundes Public Corporate Governance Kodex des Bundeskanzleramtes Österreich: Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.</p> <p>IIA: The Institute of International Auditors ist die weltweite Interessensvertretung des Berufsstandes der Internen Revisor_innen mit Sitz in den USA (http://www.theiia.org). Sie hat weltweite Leitlinien für den Aufbau und die Abwicklung von Revisionen entwickelt.</p> <p>IIA Austria: Das Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria ist die Interessensvertretung des Berufsstandes der Internen Revisor_innen in Österreich mit dem Ziel der Förderung und Entwicklung der Internen Revision in Österreich (http://www.internerevision.at).</p>
12. Änderungsverzeichnis und Kontakt	<p>Version 02, 01.02.2024, anzuwenden ab 01.02.2024 bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung.</p> <p>Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Interne Revision</p>

13. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
01.06.2015	01	Stabsstelle für Interne Revision	Rektorat	Erstmalige Freigabe
01.02.2024	02	Stabsstelle für Interne Revision	Rektorat	Aktualisierung der Regelungen

297. Bestellung der Leitungen der Organisationseinheiten

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2023 die Leitungen der Organisationseinheiten der Universität für Weiterbildung Krems (Fakultäten) wie folgt bestellt:

Fakultät für Gesundheit und Medizin:

Dekanin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Stefanie Auer
Dekan Univ.-Prof. Dr. Stefan Nehrer, MSc
(gemeinsame Leitung gemäß Topsharing-Modell)
stv. Dekanin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Behrens

Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung:

Dekanin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Brenner
Dekan Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Steiner
(gemeinsame Leitung gemäß Topsharing-Modell)
stv. Dekan Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M.

Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur:

Dekan Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
stv. Dekanin Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe

Die zweijährige Funktionsperiode beginnt mit 1. November 2023.

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor